

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Referat I A 1 –
z. Hd. Frau Dr. Vollmer / Herren Dr. Geier

11015 Berlin

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Bekämpfung von Kinder- ehen.

Stand Februar 2017

Der Deutsche Berufsverband für Soziale Arbeit (DBSH) e.V., **Funktionsbereich Kinder- und Jugendhilfe**, nimmt Stellung zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen.

Grundsätzlich begrüßt es der DBSH, dass es im Bereich der Kinderehen nur zu einer einheitlichen Gesetzgebung und keiner Sondergesetzgebung für Migranten_innen und Geflüchtete kommt.

Grundlage zur Beurteilung sollte das SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) bilden.

Aufgrund der Prüfung der vorliegenden Gesetzgebung sieht der DBSH folgende Forderungen:

- Grundsätzlich ist eine gesetzliche Regelung zu begrüßen. Jedoch sollte hier der maßvolle Umgang innerhalb der Rechtsgebung berücksichtigt und Bewährtes nicht aufgrund von Kostenersparnissen aufgegeben werden.
- Es ist mehr Differenzierung durch Einzelfallprüfung erforderlich.
- Kinderschutz ist auch ohne Aufhebung oder Nichtigkeit der Ehe gesichert.
- Beratung und Hilfe statt generelle Aufhebung der Ehe mit minderjährigen Jugendlichen ab 16 Jahren.

- Zwangsehen sind zu verhindern bzw. aufzulösen. Hierfür verfügt der Gesetzgeber über entsprechende rechtliche Handhabungen. Der Gesetzgeber ist verpflichtet entsprechende Beratungsangebote und soziale Dienste zur Verfügung zu stellen.
- Neu zu schließende Ehen sind unter den in Deutschland gesetzlichen Regelungen zu schließen.
- Bereits bestehende Ehen mit Minderjährigen, die im Ausland geschlossen wurden, sind einer differenzierten Einzelfallprüfung zu unterziehen.
- Die generelle Nichtanerkennung der Ehe kann daher dem Wohl der Kinder und Jugendlichen genauso erheblich widersprechen, wie der weitere Bestand der Ehe. Eine Empfehlung der Einzelfallregelung ist auszusprechen.
- Der Schutz von Mädchen ist gerade in der Einzelfallprüfung besonders zu sichern. Ein „Pauschalgesetz“ verhindert nicht die weitere Diskriminierung der Mädchen, die besonders betroffen sind.

Aufgrund der Sparmaßnahmen, die entsprechend der neoliberalen politischen Ausrichtung auch in der Kinder- und Jugendhilfe vorgenommen wurden, sieht der DBSH hier dringenden Handlungsbedarf die Jugendämter personell zu verstärken. Anstatt Gesetze unreflektiert zu verändern und zu verschärfen, sollte besser eine entsprechende Personalisierung mit der notwendigen Personalaufstockung in der Kinder- und Jugendhilfe sowie Justiz erfolgen.

Erläuterungen der Haltungen des DBSH

1.) Unterschiedliche Grundlagen der rechtlichen Beurteilung

Der DBSH weist darauf hin, dass es in diesem Handlungsfeld zu mehr Differenzierungen kommen muss. Besonders die Definition „Kind“ sollte in den Fokus genommen werden, wird die Begrifflichkeit und Alterszuordnung im SGB VIII (*Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist, soweit nicht die Absätze 2 bis 4 etwas anderes bestimmen*) anders ausgelegt als in der UN Kinderrechtskonvention (*Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt*), die am 5. April 1992 für Deutschland in Kraft getreten ist. (Bekanntmachung vom 10. Juli 1992 - BGBl. II S. 990)

Da sowohl das SGB VIII als auch die UN Kinderrechtskonvention für Deutschland gültig sind, sollte zunächst der Begriff „Kind“ in diesem Kontext definiert werden.

2.) Bisheriges pädagogisches und rechtliches Handeln

In Einzelfällen war bis jetzt schon die Eheschließung 16jähriger mit über 18jährigen, bei welchem das Jugendamt und Familiengericht eine Ehemündigkeit zusagte, vor dem 18. Geburtstag möglich. Hierzu musste eine Einzelfallprüfung vorliegen, ansonsten bleibt die Volljährigkeit die Voraussetzung, um Abhängigkeit und Unreife zu vermeiden. Grundsätzlich stellt sich die Frage, warum das bisherige rechtliche und pädagogische Vorgehen „auch für inländische Paare“ verändert werden soll.

Es gibt in Deutschland keine Notwendigkeit die ohnehin geringfügig in Anspruch genommenen Ausnahmeregelungen zur Eheschließung unter 18 Jahren aufzugeben.

Aufgrund des gesellschaftlichen Wandels hat in Deutschland die Möglichkeit unter 18 Jahren zu heiraten, erheblich an Bedeutung verloren. Sie fällt gegenüber dem Schutzbedürfnis vor erzwungenen Ehen nicht mehr entscheidend ins Gewicht.

Allerdings gibt es keine Notwendigkeit auf diese Ausnahmeregelung zu verzichten. Das Leben ist so vielfältig, dass die Möglichkeiten unserer freiheitlichen Ordnung nicht ohne Not reduziert werden sollten. Eine Gesetzesänderung könnte einen Keil zwischen Deutsche und Ausländer treiben, wenn der Eindruck entstünde, deutsches Recht würde ihretwegen eingeschränkt werden.

Ungleiche Beurteilung des Entwicklungsstandes – politisches Kalkül in der Gesetzgebung?

Unklar ist in diesem Zusammenhang auch, warum eine solche sich bewährte Vorgehensweise gerade auch in der politischen Debatte des Wahlrechts mit 16 und Führerschein mit 17 geführt und umgesetzt werden soll. Die unterschiedliche Beurteilungsweise des Entwicklungsstandes junger Menschen durch den Gesetzgeber ist in diesem Zusammenhang nicht klar erkennbar.

Berücksichtigt werden muss in diesem Zusammenhang auch, dass bereits jetzt Inobhutnahmen bei pädagogischer Begründung, persönlicher Eignung und autonomer Entscheidung (nicht gegen Kindeswohl agierender Intervention) im Einzelfall möglich sind. Damit ist das Selbstbestimmungsrecht, Autonomie und Schutz vor Gefährdung, Abhängigkeit und ungerechtfertigter Intervention möglich.

Dies wird entsprechend in der Berufsethik des DBSH <http://www.dbsh.de/fileadmin/downloads/DBSH-Berufsethik-2015-02-08.pdf> in der Prinzipienordnung nach Kaminsky (Seite 27) beschreiben.

Kinderschutz ist auch ohne Aufhebung oder Nichtigkeit der Ehe gesichert.

Das Jugendamt ist zur Inobhutnahme verpflichtet (§ 42a Abs. 1 SGB VIII), da der/die Ehepartner/in regelmäßig weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte/r ist. Das Wohl der Minderjährigen kann durch § 42 Abs. 2 S. 4, § 42a Abs. 3 SGB VIII wie üblich gesichert werden.

Bei verheirateten Minderjährigen, in Begleitung von Personensorge- oder Erziehungsberechtigten, kann das Jugendamt beim Familiengericht die Bestellung einer Vormundschaft anregen. Entsprechend des § 1633 BGB beschränkt sich die Personensorge für einen Minderjährigen, der verheiratet ist oder war, auf die Vertretung in den persönlichen Angelegenheiten.

Weiter besagt § 1626 - Abs. 2 BGB: „Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.“

Beratung und Hilfe statt generelle Aufhebung der Ehe mit Minderjährigen

Beratungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe (§ 8 Abs. 3, § 16, §17 SGB VIII) sowie der Schutzauftrag des Jugendamts (§§ 8a, 42 SGB VIII) sind Voraussetzung für das Wirken von Maßnahmen.

Der DBSH weist daher an dieser Stelle darauf hin, dass im Rahmen der Modifizierung des SGB VIII darauf geachtet werden muss, dass das SGB VIII auch weiterhin das zentrale Regelwerk in der Kinder- und Jugendhilfe bleibt.

Gleichzeitig muss die Anwendung von Schutzvorschriften mit Blick auf das Asylrecht entsprechend wahrgenommen werden. Das Jugendamt muss hier speziell beim Status „unbegleitet“ die Rolle und Begleitung des unabhängigen Vormunds prüfen und bei Bedarf den Fachdienst einschalten, um Zwangsheirat, arrangierte Ehen oder Menschenhandel zu verhindern. Entsprechend der Beteiligung des SGB VIII muss dieser Prozess mit den Betroffenen dialogisch geführt werden.

Bereits bestehende Ehen mit Minderjährigen, die im Ausland geschlossen wurden, sind einer differenzierten Einzelfallprüfung zu unterziehen.

Die Auflösung der im Ausland geschlossenen ehelichen Verbindungen zwischen oder mit Minderjährigen erfordert zwingend eine Einzelfallentscheidung unter Berücksichtigung von Belangen des Kindeswohls.

Hier zählen z.B. der Verlust der materiellen Sicherung durch ihre Ehepartner/innen, Unterhalts- und Erbrechtsansprüche, Statusfragen gemeinsamer Kinder (§ 1673 Abs. 2 BGB) oder auch die Sorgeverantwortung des Vaters, welche erst mittels einer Vaterschaftsanerkennung und Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen (wieder) hergestellt werden können, selbst dann, wenn die Eltern ihrer Verantwortung gegenüber ihrem Kind gerecht geworden sind. Für alle Betroffenen könnte dies diskriminierend sein.

Weiterführend könnte die Ehe zum Schutz geschlossen worden sein, um die Flucht abzusichern. Daraus kann eine tragfähige eheliche Beziehung entstanden sein. Psychologisches Drama kann bei Auflösung der Ehe eintreten, Undankbarkeit, Illoyalität, schwere Schuldgefühle, Gewissenskonflikte, Brüchen mit der Familie. Die Nichtehelichkeit der Elternschaft kann Ehrverlust zur Folge haben.

Desweiteren sind ebenso die bisherigen Lebenserfahrungen, gegenseitige Verantwortlichkeiten und Verbundenheit etwa durch die Fluchterfahrungen in einer Schicksalsgemeinschaft zu berücksichtigen. Dies lässt sich nicht durch einen Rechtsakt regeln.

Die generelle Nichtanerkennung der Ehe kann daher dem Wohl der Kinder und Jugendlichen genauso erheblich widersprechen, wie der weitere Bestand der Ehe.

Deshalb ist eine Einzelfallprüfung unerlässlich um festzustellen, ob es sich um eine zu lösende Zwangsehe handelt. Ein regelhaftes familiengerichtliches Prüfverfahren zur Anerkennung der Ehe in Deutschland ist eine sinnvolle Möglichkeit. Hierbei müssen Regelungen für die Zusammenarbeit von Jugendamt und Familiengericht getroffen werden.



Michael Leinenbach, 1. Bundesvorsitzende DBSH



Gabriele Stark-Angermeier, 2. Bundesvorsitzende DBSH